

Zeitschrift: Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 21 (1999)

Artikel: Abtreibungs- und Sterilisationspolitik im Banne der Eugenik in Bern

Autor: Ziegler, Béatrice

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1078026>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abtreibungs- und Sterilisationspolitik im Banne der Eugenik in Bern

Béatrice Ziegler

Die ärztlichen Fähigkeiten bezüglich Sterilisation und Abtreibung begannen sich eigentlich erst zu entwickeln, nachdem das bernische Gesundheitsgesetz 1861 und das Strafgesetzbuch für den Kanton Bern 1866 in Kraft getreten waren. Aus diesem Grunde waren Abtreibung und Sterilisation durch Ärzte juristisch nur ungenügend gefasst. Beim strikten Verbot von Eingriffen dachte man an die Tätigkeit von «Engelmacher(innen)». Ärzte durften zwar bei schwerer gesundheitlicher Gefährdung einer Frau bzw. Schwangeren unter striktem Überprüfungsanspruch des Staates, also des Kantons Bern, Eingriffe vornehmen. Bei der Beurteilung, ob ein Eingriff notwendig sei oder nicht, kamen sie aber zunehmend unter Druck: Wegen der sich erweiternden Kenntnisse, aber auch wegen Forschungshypothesen ergaben sich für Ärzte weitere medizinische Abtreibungsgründe, wie zum Beispiel gewisse Formen der Tuberkulose, bei denen jedoch die juristische Absicherung ungeklärt war. Die Sterilisation fiel unter die allgemeine Beurteilung medizinischer Sorgfalt und Kompetenz. Auch für sie war die Rechtslage, die an das Delikt der Körperverletzung anknüpfte, und vor allem die Rechtsauslegung äusserst unklar.

Neben den medizinischen Fähigkeiten und Anschauungen hatte sich auch das gesellschaftliche Umfeld verändert. Man nimmt bei Schwangerschaftsabbrüchen für die Jahrzehnte um die Jahrhundertwende und danach eine hohe Dunkelziffer an. Die Abbrüche führte man auf die grossen sozialen Probleme in den Unterschichten zurück. Seit der Jahrhundertwende begann ein an den Neomalthusianern orientierter Teil der Öffentlichkeit, eine Freigabe der Abtreibung oder zumindest die Erweiterung der Abtreibungsindikationen zu fordern. Dies um so mehr, als die «künstliche» Schwangerschaftsverhütung verhältnismässig teuer war und die Propagierung der Verhütungsmittel polizeilich geahndet wurde.

Da die Ausarbeitung des «Schweizerischen Strafgesetzbuches» Jahrzehnte beanspruchte (es wurde erst 1942 in Kraft gesetzt) und dies entsprechende Gesetzesarbeiten auf kantonaler Ebene lähmte, bewegte sich ärztliches Handeln in einem rechtlich unsicheren Rahmen. Ärzte vertraten den Standpunkt, dass eine Abtreibung ohne anschliessende Sterilisation eine unsinnige und gesundheitsschädigende Massnahme sei, indem ohne Sterilisation mit weiteren gesundheitsgefährdenden Schwangerschaften zu rechnen sei. So verlangten sie, dass Schwangerschaftsunterbrechungen in der Regel in Kom-

bination mit Sterilisationen vorgenommen werden sollten. Ärzte oder Hebammen, die Abtreibungen aus sozialen Gründen vornahmen, mussten im Falle einer gerichtlichen Verfolgung als Medizinalpersonen mit einem harten Urteil rechnen und gewärtigten auch ein (vorübergehendes) Verbot der Berufsausübung.

Das sich seit der Jahrhundertwende ausbreitende eugenische Verständnis von Fortpflanzung und Verhütung verschärfte die Diskrepanz zwischen den rechtlichen Unklarheiten und der medizinischen Praxis zusätzlich. Die Vorstellung, Menschen seien Träger von «Erbgut», dessen Qualität an äusseren, körperlichen Merkmalen, aber auch an ihrer Lebensführung erkennbar sei, führte zur Forderung, Personen auf ihr «Erbgut» zu überprüfen und gegebenenfalls daran zu hindern, Nachkommen zu haben. Dieses Verständnis verknüpfte sich mit der Konzeption der Bevölkerung einer Nation als «Volkskörper». Die Zugehörigkeit zu diesem «Volkskörper» sollte nicht allein aufgrund der Staatsbürgerschaft gesichert sein, sondern aufgrund eugenischer Beurteilung entschieden werden, damit dieser nicht geschädigt, sondern weiter- und höherentwickelt werden könne. Ärzten kam in diesem Konzept eine entscheidende Funktion zu, deren Inhalt Gegenstand erbitterter Positionskämpfe war. Denn es war sowohl denkbar, dass Ärzte als (erb-)medizinische Fachleute vom Staat eine Expertenstellung zugebilligt bekämen, als auch, dass insbesondere Frauenärzte als gynäkologische Fachhandwerker «eugenisch» begründete Entscheidungen von Nicht-Medizinern zu vollziehen hätten.¹

Im Kanton und in der Stadt Bern war bis zum Ende des Ersten Weltkrieges über die Wünschbarkeit und die Berechtigung der Anwendung der Eugenik durch den Staat oder durch vom Staat Beauftragte keine namhafte öffentliche Diskussion geführt worden. Staatliche und verwaltungstechnische Entscheide und Massnahmen wurden aber zunehmend von eugenischen Kriterien mitgeprägt. Die Kombination von Nicht-explizit-Machen und stillschweigender Anwendung liess den einzelnen Entscheidungs- und Machtträgern in den meisten schweizerischen Kantonen und grossen Städten einen breiten Handlungsspielraum, weshalb verschiedene Experten keine öffentliche Thematisierung oder gar rechtliche Regelung wünschten. Daraus erwuchs in der Schweiz wie im Kanton Bern im allgemeinen eine Politik, die ich als eine des absichtsvollen und gehaltvollen öffentlichen Schweigens von Wissenschaftlern und Politikern zur eugenischen Praxis bezeichnen möchte.

Im folgenden soll am Beispiel des Verwaltungsraumes des Kantons Bern in der Zeit zwischen den beiden Kriegen beschrieben werden, welche komplexe Situation sich hinter einem Diskurs zur Eugenik, der seine Praxis nicht be-

¹ Für die allgemeinere Literatur und einführende Bemerkungen zur Eugenik verweise ich auf meine Einleitung zu den Beiträgen über Eugenik in diesem Band.

nannte, verbergen konnte. Die öffentlichen Positionsbezüge der Regierung und des Parlamentes, der Gesundheitsbehörden und massgeblicher Ärzte in Kanton und Stadt werden umrissen und mit einer kurzen Skizze der laufenden Praxis im Umgang mit Unterschichtsangehörigen konfrontiert.

Wie anderswo hatte die Internierung von Menschen, die als geistig krank betrachtet wurden, im Kanton Bern seit der Jahrhundertwende einen quantitativen Sprung gemacht. Allerdings wurde vom bernischen Stadtarzt Alfred Hauswirth im kantonalen Parlament 1923 unverhüllt die Frage gestellt, ob die daraus entstehenden Platz- und finanziellen Probleme nicht auch lösbar wären, indem man «unheilbare Geisteskranke und Idioten» töten würde: «Der Idiot, der komplett schwachsinnige Mensch, der als solcher auf die Welt kommt oder infolge von Kinderkrankheiten diesem Zustand verfällt, muss ein möglichst hohes Alter erreichen, wird aufgepäppelt, vielleicht mit der grössten medizinischen Kunst, um ihn ja lange leben zu lassen, statt dass man [...] ihn rechtzeitig beseitigt.»² Der Protest des Grossen Rates gegen solches Reden hielt sich in Grenzen. Einige der folgenden Votanten sprachen zu anderen Aspekten von Hauswirths Vorstoss, berührten das heikle Thema nicht einmal. Die Regierung äusserte sich mit keinem Wort. Diejenigen Grossräte, die das Wort dazu ergriffen, waren sich darüber einig, dass einem solchen Vorschlag die christlichen Grundwerte entgegenstünden. Es schien klar, dass eine gesetzliche Tötung von Menschen (zumindest vorläufig) undenkbar war; die begrenzenden Leitplanken der erbbiologischen Verbesserung des bernischen Staatsvolkes waren eingegossen worden.³

Gleichzeitig stiess Alfred Hauswirths Vorschlag aber auf verständnisvolles Echo: «Der Gedanke liegt nicht so weit ab. Man braucht nur durch unsere Anstalten für Unheilbare zu gehen, man braucht sich nur zu vergegenwärtigen, wie viel wir alle für diese Anstalten aufwenden müssen, dann muss man schon bekennen, dass der Gedanke nicht so weit abliegt», kommentierte der Sozialdemokrat Hurni, um dann aber doch als wünschbarer zu fordern, dass verhütet werde, dass «Idioten» weiter Kinder haben könnten.⁴

Die an die Grossratsdebatte anschliessende Berichterstattung und Kommentierung im *Bund* machte deutlich, dass das Votum von Grossrat Hurni in

2 Alfred Hauswirth (1872–1959): 1922–1939 Stadtarzt von Bern; 1911–1928 Stadtrat; 1918 Gründer und Präsident der stadtbernischen Sektion der Bauern-, Bürger- und Gewerbeapartei; 1912 erstmals in den Kantonalbernischen Grossen Rat gewählt; 1931 Initiant und Organisator der bernischen Hygieneausstellung «Hyspa». Zu Alfred Hauswirth gibt es noch kaum Material.

3 Vergleiche die Debatte über den Bericht der Sanitätsdirektion im Rahmen des Staatsverwaltungsberichts von 1922 und über die Motion Hauswirth im Grossen Rat vom 11./12. September 1923. *Tageblatt des Grossen Rates des Kantons Bern* vom 11./12. September 1923, S. 190–198. Zur Debatte, die sich im Grossen Rat und in der Presse entwickelte, vgl. auch Hansjürg Zumstein, *Die Diskussion über die Euthanasie in der deutschen Schweiz in den Zwanzigerjahren*, unveröffentl. Seminararbeit Universität Bern 1985. Wertvolle Anregung gab mir der Beitrag von Nicole Schwager in meinem Seminar «Eugenik in der Schweiz» im Wintersemester 1996/97.

4 Grossrat Hurni (SP) am 12. September 1923, *Tageblatt des Grossen Rates des Kantons Bern*, S. 197.

der Öffentlichkeit viel Unterstützung besass. Der *Bund* schloss sich der Argumentation Hauswirths an, indem er die Berufung auf christliche Grundwerte angesichts des Leidens von Irrenanstaltsinsassen als pharisäisch qualifizierte, und eröffnete dem Motionär in einer Sonntagsausgabe die Möglichkeit, ausführlich zu seiner Rede im Grossen Rat Stellung zu nehmen.⁵ Der Stadtarzt Berns benutzte diese Gelegenheit, um zu betonen, dass er in der Zwischenzeit überschüttet worden sei mit zustimmender und begeisterter Post.⁶ Die Redaktion kommentierte Hauswirths Äusserungen mit einem Hinweis auf die 1922 erschienene Broschüre von Binding und Hoche, deren Einfluss auf Hauswirth wohl unbestreitbar ist, und sprach von offenen Fragen, die in diesem Zusammenhang geklärt werden müssten, wenn auf eine saubere rechtliche Regelung abgezielt würde.⁷

Die *Neue Berner Zeitung* hatte Hauswirth schon davor viel Platz eingeräumt, um seinen Gedankengang wiederzugeben. Erneut stellte er die Frage danach, ob das Interesse des Staates nicht «eventuell auch von den völlig Wertlosen wird Opfer verlangen dürfen, und zwar völlig schmerzlose». Der Staat fordere ja auch von den «Gesundesten und Kräftigsten des Landes», «ihr Leben auf dem Schlachtfelde zu opfern».⁸ Drei Tage später folgte in dieser Zeitung ein Kommentar von Professor Landau, einem entschiedenen Verfechter der Eugenik. «Früher oder später werden die modernen Staaten auf die Eugenik hören müssen», war er der Überzeugung, «denn auf diese Weise wird die Entstehung lasterhafter und trottelliger Wesen auf ein Minimum reduziert werden können und die Staatsausgaben für den Unterhalt von Idioten, Kretinen und von Geisteskranken wird um ein Bedeutendes vermindert werden können». Allerdings stellte sich dieser kompromisslose Eugeniker als Arzt und religiöser Mensch entschieden gegen das Ansinnen, Kranke zu töten.⁹ Die Gegenüberstellung von Landaus und Hauswirths Ansichten zeigt eine typische Struktur des Eugenikdiskurses: In der Tötung als Konsequenz lag die zu diskutierende Differenz, in der Diagnose und der Bewertung der Situation hingegen war man sich einig; das heisst: eugenische Einschätzungen und Bewertungen hatten sich durchgesetzt.

Die *Berner Tagwacht* zeigte sich, anders als der sozialdemokratische Grossrat Hurni, nicht besonders angetan von Alfred Hauswirths Vorschlag.

5 *Der Bund*, Nr. 394 vom 16. September 1923, S. 4.

6 Alfred Hauswirth, «Zur Behandlung von unheilbar Geisteskranken», in: *Der Bund*, Nr. 405 vom 23. September 1923, S. 6.

7 Diese Publikation hatte auch anderswo Diskussionen um die Tötung von sogenannten unheilbar Kranken ausgelöst. Karl Binding und Alfred Hoche, *Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens: Ihr Mass und ihre Form*, Leipzig 1922.

8 Alfred Hauswirth, «Zur Behandlung von unheilbar Schwachsinnigen und Geisteskranken», in: *Neue Berner Zeitung*, Nr. 219 vom 18. September 1923, S. 1–2.

9 Eber Landau, «Zur Frage der Behandlung Geisteskranker», in: *Neue Berner Zeitung*, Nr. 222 vom 21. September 1923, S. 1.

Sie wies auf die Ängste in der Bevölkerung und auf deren Berechtigung hin, betonte aber, dass gegen die Verhütung von Idiotismus etwas getan werden müsse.¹⁰

Selbst der *Säemann*, das offizielle Organ der bernischen Landeskirche, bestätigte das eugenische Ansinnen der Motion Hauswirth: «Selbstverständlich ist es unsere Pflicht, dass die Menschheit entlastet werde von all den Tausenden von unheilbaren Geisteskranken, Blödsinnigen usw. [...]», verwies aber im folgenden auf «Ursachen» von Geisteskrankheit, nämlich die Begleiterscheinungen der von Urbanisierung und Proletarisierung, also Alkoholkonsum, Tuberkulose und anderes mehr.¹¹

Die öffentliche Debatte wurde in weit mehr als den zitierten Blättern ausgetragen. Es beteiligten sich auch Zeitungsredaktionen in anderen Städten und im Ausland mit der Motion Hauswirth.¹² Dies dürfte ein Hinweis nicht nur auf die Verbreitung eugenischer Konzepte, sondern auch darauf sein, dass die Gesellschaft des beginnenden 20. Jahrhunderts tatsächlich für Menschen, die sie als «Geisteskranke», «Debile» usw. wahrnahm, keinen Platz fand, der den Möglichkeiten und Bedürfnissen aller Rechnung getragen hätte. Die Brutalität des Vorschlags von Hauswirth bzw. der Ideen von Binding und Hoche lag aber darin, dass sie die Opfer dieses gesellschaftlichen und politischen Versagens mit dem Tod bedrohten, um das Problem aus der Welt zu schaffen. Die eindringlichen Hinweise darauf, dass die Existenz in den Irrenhäusern unerträglich sei, sind so als Bankrotterklärung zeitgenössischen medizinischen, fürsorgerischen und politischen Wissens und Umgangs mit dem Problem zu verstehen. Nur wenn der effektiven Problematik der Asilierung Aufmerksamkeit geschenkt wird, kann auch begriffen werden, dass Alfred Hauswirth nicht eindimensional für die Tötung eintrat: «Sollten diese Studien [zur Tötungsmöglichkeit] zu einem negativen Entscheid führen, so hätten sie sicher wenigstens das Gute, dass in Zukunft mehr für eine menschenwürdige Unterbringung der Irren und deren Beaufsichtigung getan würde; das wäre auch ein Fortschritt.»¹³

Der Tötungsvorschlag Alfred Hauswirths hatte sowohl im Parlament wie in der Öffentlichkeit keine Chance. Aber er beförderte eine breite Akzeptanz eugenischer Vorstellungen und Erwartungen ans Licht. Die hohe implizite Zustimmung zu Konzepten, die die als unheilbar geltenden Kranken als

10 *Berner Tagwacht* vom 17. September 1923.

11 *Der Säemann*, Nr. 12 vom Dezember 1923, S. 2–4: «Sollen und dürfen wir gewisse Unheilbare töten?» Zur Haltung des *Säemann* gegenüber der Eugenik vergleiche Stefan Ott, *Eugenik in der Schweiz und die reformierte Kirche. Untersuchung des «Säemann», Monatsblatt für die bernische Landeskirche, Jahrgänge 1920–1939*, unveröffentl. Seminararbeit Universität Zürich 1997.

12 Eine ganze Reihe dieser Artikel konnte bis anhin noch nicht gefunden werden. Vgl. auch Zumstein, *Die Diskussion über die Euthanasie* (wie Anm. 3).

13 Alfred Hauswirth, «Zur Behandlung von unheilbar Schwachsinnigen und Geisteskranken», in: *Neue Berner Zeitung*, Nr. 219 vom 18. September 1923, S. 1–2.

Last für die Allgemeinheit, für das Volk definierten, boten soliden Boden für eine eugenische Praxis ohne Gesetze. Und zu einer gesetzlichen Regelung konnte es schon deshalb nicht kommen, weil die Erneuerung des Sanitätsgesetzeswerkes des Kantons, dessen erhebliches Alter Hauswirth eigentlich zu seinem Vorstoss bewogen hatte, zuviel widerstreitende Interessen heraufbeschwor, als dass eine neue mehrheitsfähige Formulierung hätte gefunden werden können.¹⁴ Es blieb deshalb im Gesundheitswesen bei Gesetzestexten, die die moderne Realität nicht zu fassen vermochten und gerade deshalb verhältnismässig viel Interpretationsspielraum zur Verfügung stellten.

Das Gesundheitswesen des Kantons wurde von einem Sanitätskollegium als oberster Instanz mit politisch-fachmännischer Zusammensetzung verwaltet. Darin sass während Jahrzehnten der Gynäkologie-Professor der Universität und Leiter des Kantonalen Frauenspitals, Hans Guggisberg; er prägte das Kollegium nachhaltig.¹⁵ Als Präsident der kantonbernischen Ärztegesellschaft, Präsident des Medizinischen Bezirksvereins Bern-Stadt, Präsident der Gynäkologischen Gesellschaft der deutschen Schweiz und Inhaber weiterer bedeutender Funktionen kumulierte er Machtpositionen, die ihn zum unbestrittenen Herrscher über die Spielregeln machten, mit denen im Kanton und in der Stadt mit Sexualität und Fortpflanzung umgegangen wurde. Alfred Hauswirth, der Motionär im Grossen Rat, Stadtarzt von Bern zwischen 1922 und 1939, Stadt- und Kantonalparlamentarier und Begründer der stadtbernischen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, war Guggisberg gegenüber eine deutlich kleinere Figur, wenn er auch in den medizinischen und bevölkerungspolitischen Diskussionen eine wichtige Stimme hatte. Die Rollenteilung zwischen den beiden, die sich schon in der «Euthanasiefrage» von 1923 angedeutet hatte, blieb durch die ganze Zwischenkriegszeit erhalten: Der Stadtarzt war jener, der profiliert und unerschrocken Grenzen auslotete, während des Kantons mächtigster Gynäkologe und wahrscheinlich Arzt überhaupt das Echo darauf schweigend zur Kenntnis nahm. Letzterer unterstellte sich selbst dem Rechtsstaat bedingungslos und suchte die Lösungen von sogenannten medizinischen Problemen in ärztlichen Massnahmen. Die Diskurspositionierung der beiden Ärzte kann als Ausdruck verschiede-

14 Dies kam in den Voten der Diskussion, in deren Rahmen die Debatte über die Motion Hauswirth stattfand, deutlich zum Ausdruck. Vgl. *Tageblatt des Grossen Rates des Kantons Bern* vom 11./12. September 1923, S. 190–198.

15 Hans Guggisberg (1880–1977): Studium in Bern und München; Assistenz in Amsterdam; 1906 Praxiseröffnung in Bern; 1911 Professor für Geburtshilfe und Gynäkologie an der Universität Bern; unter seiner Leitung vielbeachteter Umbau und Reorganisation des «Kantonalen Frauenspitals» (abgeschlossen 1927/1930). Hans Guggisberg betätigte sich intensiv in der wissenschaftlichen Forschung und verfasste mehrere international beachtete Werke, darunter einige Standardwerke damaliger Frauenheilkunde. Neben Druckschriften liegen dem Aufsatz Dokumente von Hans Guggisberg in der Bibliothek des Medizinhistorischen Instituts der Universität Bern zugrunde.

ner Konzepte im Umgang mit eugenischen Fragen begriffen werden: Dem Stadtarzt Hauswirth war es äusserlich völlig egal, ob ihm die Nähe zu nationalsozialistisch orientierten deutschen Ärzten und damit zu totalitärem Gedankengut nachgesagt wurde (er besuchte auch nach 1933 entsprechende Kongresse), auch wenn es ihn die persönliche Akzeptanz kostete, indem seine Kandidatur für das Amt des Kantonsarztes trotz interimistischer Leitung übergeben wurde. Dagegen stellte sich Hans Guggisberg an die Spitze des Boykotts der schweizerischen Gynäkologen gegenüber dem renommierten Deutschen Gynäkologenkalender, als dessen Redaktion Juden vom Eintrag ausschloss.¹⁶ Ebenso äusserte er sich sehr kritisch gegenüber forschen Aussagen von Eugenikern bezüglich der Vererbbarkeit von Krankheiten.¹⁷ Dennoch brachte er eugenisches Gedankengut als Arzt in die Vernehmlassung zum Schweizerischen Strafgesetzbuch ein: «Die moderne Vererbungslehre hat unzweideutig ergeben, dass die Kinder von geistig defekten Eltern, von Alkoholikern in ihrer psychischen Entwicklung zurückbleiben. Nicht nur das; diese Kinder bevölkern die Irrenhäuser und Zuchthäuser, die den Staat ungeheuer belasten.» Und weiter: «Ist es nicht ein Hohn auf die moderne Gesetzgebung, wenn der Staat [...] ruhig wartet, bis ihre Nachkommen die Zuchthäuser und Irrenhäuser füllen? Das nennt man staatliche Fürsorge und Rassenhygiene.»¹⁸ – Guggisberg war durchaus der eugenischen Auslese nicht abgeneigt, aber er setzte eine rechtsstaatlich klare Kompetenzenregelung voraus. Klarheit bestand für ihn wie für viele führende Klinikärzte in der ganzen Schweiz dann, wenn die eugenische Indikation ebenso wie die psychiatrische als medizinische definiert wurden und den Ärzten die beanspruchte Expertenschaft zugesprochen wurde.

Der Gynäkologe Guggisberg band sich auch in seiner Praxis strikt an den rechtlichen Rahmen und den ärztlichen Kodex:¹⁹ So nahm er im kantonalen Frauenspital Sterilisationen vor, wenn die (Waldau-)Psychiater das Gutachten gestellt hatten.²⁰ Eine andere Indikation als eine allerdings sehr weit gesetzte medizinische lehnte er entsprechend den gesetzlichen Gegebenheiten als Legitimation für Abtreibung und Sterilisation ab, denn weder euge-

16 Vgl. Paul Ehrler, «Als Gynäkologen Arier sein sollten», in: *Der Bund*, Nr. 5 vom 7. Januar 1978.

17 Hans Guggisberg, *Vererbung und Übertragung – Rektoratsrede vom 22.11.1919*, Bern 1920.

18 Hans Guggisberg, *Geburtshilfe und Strafrecht – ein akademischer Vortrag*, Bern 1913. Vgl. auch Hans Guggisberg, «Die Aufgabe der Gynäkologie in der Verhütung erbkranken Nachwuchses», in: Stavros Zuruzoglu, Hg., *Verhütung erbkranken Nachwuchses*, Basel 1938, S. 58–82.

19 Diese Einschätzung wie auch die Konstruktion der gegensätzlichen Positionen von Hans Guggisberg und Alfred Hauswirth in der eugenischen Praxis basiert auf einer kleinen Zahl von Dokumenten zu Fallgeschichten im Stadtarchiv Bern: Stadtarchiv Bern, II. Polizeidirektion, 4. Stadtarzt, Sanitätspolizei, Korrespondenzen 1928–1937. Vgl. dazu auch Béatrice Ziegler, «Frauen im erbbiologischen Visier: Eugenik in Bern», Referat anlässlich *Geschlecht hat Methode: Ansätze und Perspektiven in der Frauen- und Geschlechtergeschichte*, 9. Schweizerische Historikerinnentagung vom 13./14. Februar 1998 in Bern.

20 Ebenso wurden, wie dies das Gesetz auch vorsah, Frauen sterilisiert, von denen aus medizinischen Gründen angenommen werden musste, dass sie eine Schwangerschaft nicht überleben würden.

nische noch soziale Argumente akzeptierte er losgelöst von der medizinischen Indikation.

Der bernische Stadtarzt Hauswirth dagegen versuchte in seinen ersten Amtsjahren verschiedentlich, dem Frauenspital Frauen zur Abtreibung und Sterilisation zu überweisen, deren soziale Zusammenhänge er als schwierig und deren persönliche Voraussetzungen ihm als eugenisch relevant erschienen. Guggisberg blieb kategorisch. Gelang allerdings Hauswirth die Zuweisung über die psychiatrische Abklärung in der Waldau, in deren Rahmen dann eugenische Überlegungen in psychische Defekte umgemünzt wurden, nahm Guggisberg den gynäkologischen Eingriff vor. Mit diesem formal-legalistischen Umgang mit eugenischen Kategorien begünstigte Guggisberg zum einen letztlich den Machtanspruch der Psychiater, der sich in Fragen der Eugenik völlig durchsetzen sollte, und zum andern einen obrigkeitlichen Entscheidungsmechanismus, in dem Betroffene, in erster Linie Frauen, dem Objektstatus nur schwer entrinnen konnten.

Die offene und scharfe Verfolgung eugenischer Ziele durch Hauswirth, so problematisch diese war, ermöglichte auf der andern Seite Unterschichtsfrauen die oft verzweifelt gewünschte Abtreibung und Sterilisation – allerdings nur um den Preis eugenischer Abstempelung, denn eine Abtreibung aus sozialen Gründen war undenkbar, da strafrechtlich verfolgt! Von diesem Vorgehen distanzierte sich die von Guggisberg angeführte bernische Ärzteschaft, selbst wenn einzelne die eine Wirkung, die Sterilisation nämlich, aus eugenischen Überlegungen sogar begrüßen mochten. Die andere Wirkung aber, dass sich möglicherweise Unterschichtsangehörige der Eugenik bedienen könnten, um ihr akutes Problem zu lösen, war nicht im Interesse Guggisbergs, hatte er doch schon gegen Ende des Ersten Weltkrieges die geringe Fruchtbarkeit der Bevölkerung beklagt. Eugenik sollte für ihn nicht ein Mittel der Frauen zur Geburtenregelung werden, vielmehr erwartete er die Einarbeitung eugenischer Kriterien in die medizinische bzw. psychiatrische Lehre.²¹

Eine öffentliche Diskussion über die Wünschbarkeit der Anwendung eugenischer Konzepte in Psychiatrie und Medizin war nicht im Interesse der Ärzte, da diese die Forschungspraxis nur behindert hätte. Die Ärzteschaft begrüßte die Entpolitisierung der Eugenik und damit das öffentliche Schweigen über sie. Hans Guggisberg trat in dieser Frage kaum je öffentlich auf. Wenn er in einer Rede darauf zu sprechen kam, geschah dies in einem Raum, wo Wissenschaftler als Experten öffentlich sprachen. Dann legte er

21 Die schwierige Beziehung zwischen Abtreibungswünschen von Frauen, eugenischen Zielsetzungen und rechtlichen Bestimmungen thematisierte auch Deborah A. Cohen, «Private lives in public spaces – Marie Stopes: The mothers' clinics and the practice of contraception», in: *History Workshop* 35, 1993, S. 95–116.

seinem wissenschaftlichen Tun nicht philosophische oder politische Kategorien an, sondern bezog aus den Resultaten «objektiver» wissenschaftlicher Beweisführung die Legitimation zur Beanspruchung ärztlicher Expertenschaft, ohne das konkrete ärztliche Tun zum Gegenstand seiner Ausführungen zu machen und ohne offenzulegen, in welcher Weise dieses die gesellschaftlichen Verhältnisse beeinflusste. Mit diesem Vorgehen stand er nicht allein, was auch miterklärt, weshalb eugenisch orientiertes Handeln von Ärzten und Verwaltungsabteilungen sehr lange kein Gegenstand historischer Untersuchung geworden ist.